

Richtlinie der Universität Passau zur Verteilung der Studienzuschüsse

Nach Beschluss der Universitätsleitung der Universität Passau vom 21.12.2022 gelten für die Verwendung und Verteilung der Studienzuschüsse an der Universität Passau mit Wirkung vom 01.01.2023 folgende Regelungen:

- (1) ¹Im Rahmen der Zweckbindung wird von den zugewiesenen Mitteln ein Anteil für Maßnahmen in zentralen Einrichtungen und der Verwaltung sowie für kurzfristige bauliche Maßnahmen verwendet. ²Über die Höhe des Anteils und die Verwendung entscheidet die Universitätsleitung gemäß dem Vorschlag des Zentralen Studienzuschussgremiums. ³Dem Zentralen Studienzuschussgremium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Dekaninnen beziehungsweise die Dekane, die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule, die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden im Senat, sechs Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und zwei weitere vom Studierendenparlament zu bestimmende Mitglieder des Studierendenparlament sowie die Kanzlerin oder der Kanzler, diese oder dieser mit beratender Stimme, an. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) ¹Die verbleibenden Mittel werden auf die Fakultäten nach den in der letzten vorliegenden amtlichen Studierendenstatistik ausgewiesenen Studienfällen verteilt, begrenzt auf die Studienfälle in der Regelstudienzeit. ²Leistungen für Lehrimporte beziehungsweise -exporte sind zwischen den beteiligten Fakultäten auszugleichen. ³Kann zwischen den betroffenen Fakultäten keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Universitätsleitung.
- (3) ¹Über die fakultätsinterne Verwendung der Mittel entscheidet ein Gremium, dem unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans die Studiendekanin oder der Studiendekan, eine Professorin oder ein Professor der Fakultät, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät und die Fachschaftsprecherin oder der Fachschaftssprecher sowie die stellvertretende Fachschaftssprecherin oder der stellvertretende Fachschaftssprecher und drei weitere von der Fachschaftsvertretung benannte Fachschaftsvertreterinnen und -vertreter angehören; wäre die paritätische Beteiligung der Studierenden nicht gegeben, weil die Fachschaftsvertretung insgesamt aus weniger als fünf Personen besteht, kann die Fachschaftsvertretung der Dekanin oder dem Dekan ergänzend andere Studierende der

FASSUNG BIS 31.03.2023

Fakultät als Mitglieder des Gremiums benennen. ²Die Professorin oder der Professor der Fakultät wird vom Fakultätsrat bestellt. ³Die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wird von den dem Fakultätsrat angehörenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden benannt und von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. ⁴Der Fakultätsrat nimmt zur Verwendung der Mittel Stellung.

- (4) ¹Das Zentrale Studienzuschussgremium und die fakultätsinternen Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit legt das Zentrale Studienzuschussgremium den Antrag unter Offenlegung der Abstimmung der Universitätsleitung zur Letztentscheidung vor; das Ergebnis der Abstimmung teilt die Universitätsleitung dem Zentralen Studienzuschussgremium schriftlich mit. ⁴Bei Stimmengleichheit in einem fakultätsinternen Gremium gibt die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag. ⁵Die Entscheidung des fakultätsinternen Gremiums ist der Universitätsleitung zur Kenntnis zu geben; das Abstimmungsergebnis ist insbesondere bei solchen Entscheidungen offenzulegen, bei denen die Stimme der Dekanin oder des Dekans den Ausschlag gegeben hat.